

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 571/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Charles F. [REDACTED], (auch F. [REDACTED]),
Kinderheil klinik "L. [REDACTED]", D. [REDACTED]/Schweiz, gesetzlich
vertreten durch seinen Vormund, Frau Ruth [REDACTED],
Via M. [REDACTED], L. [REDACTED]/Schweiz,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Menkel, Dr. Thum, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Beschwerde beanstandet, daß das Berufungsgericht eine Schweizer Invalidenrente mit einer Ergänzungsleistung, die der wegen angeborenen Schwachsinns und körperlicher Involution völlig erwerbsunfähige Kläger erhält, als "eigenes Einkommen" im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 1. DV-BEG ansieht.

Das Berufungsurteil veranlaßt weder insoweit noch in seiner sonstigen Rechtsanwendung die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG).

Die entschädigungrechtliche Regelung des Rentenanspruchs hinterbliebener Kinder ist an die besamtenrechtliche Sorge für Kinder aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bundeskindergeldgesetzes angelehnt (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 BEG). Deshalb können die Allgemeinen Verwaltungsverordnungen (VV) vom 9. März 1959 (GMBl. S. 134) für die Auslegung des § 7 der 1. DV-BEG herangezogen werden (BOH RnW 1969, 421). Nach der VV 7 zu § 18 BBesG af gehören zum Einkommen alle Mittel mit Ausnahme der in § 18

- 3 -

Abs. 3 Satz 2 BBesG genannten (Waisengeld und Waisenrente), die dem Kinde für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, jedoch nicht solche Leistungen, die nach fürsorgerechtlichen Bestimmungen für seinen Lebensunterhalt gezahlt werden.

Um fürsorgerechtliche Leistungen handelt es sich bei der Schweizer Invalidenrente des Klägers nach der Beurteilung des Berufungsgerichts nicht. Es gründet sie auf eine Abgrenzung versicherungrechtlicher Leistungen von solchen fürsorgerechtlicher Art, die es insbesondere darin findet, ob die Leistungen auf Beiträgen beruhen oder nicht. Diese Abgrenzung, in ihren Kern von der Beschwerde nicht in Frage gestellt, veranlaßt nicht die Zulassung der Revision. Die Beschwerde macht Ausführungen zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht und wendet in tatsächlicher Hinsicht insbesondere ein, der Kläger selbst habe nie einen Beitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung zahlen können; gezahlt habe ein karitativer Verband für ihn. Das würde indes den Charakter der Invalidenrente nicht berühren, die auch jetzt noch in dem vorgelegten Schriftwechsel von dem Schweizer Bundesamt für Sozialversicherung als nicht fürsorgerechtliche Leistung gewertet wird. Im übrigen binden die berufsgerichtlichen Feststellungen tatsächlicher Art das Revisionsgericht ebenso wie die Feststellung des Schweizer Sozialversicherungsrechts (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 561 Abs. 2, 562, 549 Abs. 1 ZPO).

Die sachlich entscheidende Frage sieht die Beschwerde darin, ob der deutsche Gesetzgeber gewollt habe, daß die von ihm der Waise zugedachte Unterstützung entfallen solle, wenn ein ausländischer karitativer Verband und die Versicherungsgemeinschaft der ausländischen Sozialversicherung für sie aufkamen. Es fehlt jedoch an Anhaltspunkten dafür, daß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 1. IV-BEG über die seinen Wortlaut bereits übersteigende beamtenrecht-



liche Regelung (VV 7 zu § 18 EStG) hinaus auch derartige
Versicherungsleistungen nicht als "eigenes Einkommen" wertet.

Hai

Portmann